

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „Little Home Köln“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist **Niehler Str. 135 in 50733 Köln**.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Errichtung und Vergabe von mobilen Schlaf-, Transport- und Aufbewahrungsboxen an bedürftige Personen ohne festen Wohnsitz
- sowie die Unterstützung und Hilfestellung hilfsbedürftiger Personen bei der Wiedereingliederung in eine Erwerbstätigkeit sowie bei der Wohnungssuche und im Alltag.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(4) Der Vorstand kann sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen. Vorbehaltlich deren Annahme der Ehrenmitgliedschaft haben Ehrenmitglieder alle Rechte eines Mitglieds.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Vorstand **und der Aufsichtsrat**.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Mindestens einmal im Geschäftsjahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder die Vereinszwecke dies erfordern.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gemäß § 31a BGB **soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.**

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(4) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 13 (Aufsichtsrat)

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein außerhalb der Mitgliederversammlungen bei Dienstverträgen mit geschäftsführenden Vorständen im Sinne des § 12 Abs. 4 dieser Satzung sowie sonstigen Rechtsgeschäften mit In-Sich-Geschäftscharakter gegenüber dem Vorstand.

(2) Aufsichtsratssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung folgen den Regeln der Vereinssatzung. Aufsichtsratssitzungen per Telefonkonferenz sind möglich, die Einberufungsfrist ist durch Mehrheitsbeschluß abdingbar.

(3) Der Aufsichtsrat wirkt außerhalb der Mitgliederversammlung beratend an der strategischen Planung mit; der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat laufend über wesentliche Ereignisse. Er berät den Vorstand in wichtigen und haftungsrelevanten Belangen sowie beim Ausschluß von Mitgliedern.

(4) Vierteljährlich nimmt der Aufsichtsrat auf Vorlage des Vorstands einen Soll-Ist-Vergleich vor. Zu diesem Zweck soll der Aufsichtsrat immer zumindest ein Mitglied mit einem Studienabschluss im betriebswissenschaftlichen Bereich haben, welches für den Soll-Ist-Vergleich verantwortlich zeichnet. Der Aufsichtsrat bestellt die Vereinsrevisoren.

(5) Grundstückskäufe, Darlehensgeschäfte, jegliche Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen über einen Betrag von 600 € pro Jahr sowie einzelne Geschäfte mit einem Geschäftswert von über 10.000 € bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(6) Das Amt des Aufsichtsratsmitglieds ist ein Ehrenamt, Aufsichtsräte haften nach Maßgabe des § 31 a) BGB.

§ 14 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für krebskranke Kinder e. V. Köln "Dat kölsche Hätz", Gleueler Straße 48, 50931 Köln, eingetragen beim Amtsgericht Köln unter VR 10351, Steuernummer: 223/5906/0934, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum

Kurze Stellungnahme und Vorschlag zur Satzungsänderung des Vereines Little Home Köln e. V. betreffend die Einrichtung eines ehrenamtlichen Aufsichtsrates

Sachverhalt:

Der Verein hat um die 80 Mitglieder, der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen der zweite Vorsitzende und die Kassenwartin ehrenamtlich tätig sind, dem Vorsitzenden wird für seine Geschäftsführungstätigkeit ein Gehalt gezahlt, welches die Grenze des § 31 a BGB überschreitet.

Der Verein ist steuerbegünstigt im Sinne des § 51 Abgabenordnung und verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass gerade im mildtätigen Bereich die geschäftsführenden Organe des Vereins häufig mit Drohungen, Anwürfen und mit haltlosen Strafanzeigen traktiert werden.

Insbesondere der hauptamtlich tätige Vorsitzende sieht sich konsequent einer möglichen Haftung für jegliches Verschulden ausgesetzt.

Aus diesem Grund ist angedacht, in der Satzung einen ehrenamtlich tätigen Aufsichtsrat zu verankern, welcher in erster Linie beratend, aber auch kontrollierend tätig sein soll, um dem Vorstand Rückhalt durch Kontrolle geben zu können.

Vorschlag für den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats

- der Aufsichtsrat vertritt den Verein (außerhalb der Mitgliederversammlungen) gegenüber dem Vorstand (Dienstverträge mit Geschäftsführern/geschäftsführenden Vorständen, sonstige Rechtsgeschäfte mit In-Sich-Geschäftscharakter)
- der Aufsichtsrat wirkt außerhalb der Mitgliederversammlung beratend an der strategischen Planung mit; der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat laufend über wesentliche Ereignisse
- der Aufsichtsrat berät den Vorstand in wichtigen und haftungsrelevanten Belangen sowie beim Ausschluß von Mitgliedern
- vierteljährlich nimmt der Aufsichtsrat auf die Vorlage des Vorstands einen Soll-Ist-Vergleich vor. Zu diesem Zweck soll der Aufsichtsrat immer zumindest ein Mitglied mit einem Studienabschluss im betriebswissenschaftlichen Bereich haben, der vorgenannte Soll-Ist-Vergleich ist durch Satzung und entsprechenden Aufsichtsratsbeschluss in die Verantwortung dieses Mitglieds zu stellen
- der Aufsichtsrat bestellt die Vereinsrevisoren
- Grundstückskauf, Darlehensaufnahme sowie jegliche Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen über einen Betrag von 600 € pro Jahr sowie einzelne Geschäfte mit einem Geschäftswert von über 10.000 € bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats

Damit der Aufsichtsrat eine unabhängige Aufsicht über den Vorstand ausüben kann, sollte eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand ausgeschlossen sein. Weitergehend kann aus den gleichen Gründen eine verwandtschaftliche Beziehung zu Vorstandsmitgliedern als Ausschlussgrund gelten sowie ein direkter Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat ausgeschlossen werden.

Weiterhin schlage ich in der Satzung zu regeln vor wie folgt:

Der Aufsichtsrat ist Organ des Vereins und haftet bei Ehrenamtlichkeit nach Maßgabe des § 31 a) BGB. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

In der Praxis werden häufig Vereinbarungen über eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung oder eine D&O-Versicherung (= Directors & Officers-Versicherung) getroffen, die der Verein zu Gunsten seiner Organmitglieder abschließen kann. In Anbetracht der vielen Angriffe von außen auf den Vorstand könnte es strategisch klug sein, sich nach den Konditionen einer solchen Versicherung zu erkundigen.